



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

01.03.2023 III 21-1.86.100-15/22

Zulassungsnummer:

Z-86.100-73

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH Cäcilienstraße 5 01219 Dresden

Geltungsdauer

vom: 14. März 2023 bis: 14. März 2028

Zulassungsgegenstand:

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und 19 Anlagen.





Seite 2 von 6 | 1. März 2023

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 6 | 1. März 2023

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der folgenden Gehäuse für Elektroverteiler für sicherheitstechnische Anlagen in den Varianten "A bis G", "I bis O", "R" und "U bis W" und Abmessungen gem. Abschnitt 2.1:

- Wandgehäuse vom Typ "FWE 30-Variante..."
- Standgehäuse vom Typ "FSE 30-Variante..."
- freistehendes Gehäuse vom Typ "FSE 30 F-Variante...".

Der jeweilige Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Plattenbaustoffen (mit Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en) mit Kabeleinführungsblech Typ "CKE -B", Lüftungssystem, Befestigung) und – in Abhängigkeit von der jeweiligen Gehäusevariante – ggf.

- einer bzw. zwei zusätzlichen Bauplatten zur Rückwandaufdopplung,
- zusätzlicher Mineralwolle zur Dämmung des Gehäusebodens,
- zusätzlichen variierten Lüftungsöffnungen,
- einem Lüfter vom Typ LLG1 alpha 230V für die Anordnung auf der Abluftöffnung im oberen Plattenelement,
- einem linksseitigen Anschlag des Gehäuseverschlusses,
- weiteren Kabeleinführungen im oberen Plattenelement bzw.
- einer oder zwei Kabeleinführungen im unteren Plattenelement sowie
- einem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-40xØ18", Typ "CKE-F" bzw. Typ "CKE Sonder".

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR¹, Abschnitt 5.3) für die Verwendung für Bauarten zum Errichten von Elektroverteilern für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen oder Brandmeldeanlagen mit Alarmierung mit jeweils einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen Elektroverteilers aufgeführt ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung²

Der jeweilige Zulassungsgegenstand gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird werkseitig in den Ausführungen und Abmessungen der Anlagen 1 und 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 3 bis 19 dieses Bescheids hergestellt. Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu \pm 2 mm zulässig.

Der Zulassungsgegenstand besteht aus dem Brandschutzgehäuse Typ "FWE 30" (Wandgehäuse) oder Typ "FSE 30" (Standgehäuse) oder Typ "FSE 30 F" (freistehendes Gehäuse) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-10 vom 11. Januar 2023 mit 1-flügeligem oder 2-flügeligem Gehäuseverschluss, Kabeleinführung(en) mit Kabeleinführungsblech Typ "CKE-A" bzw. Typ "CKE-B", Lüftungssystem, Beschlägen, Bändern, Griffen, Metallteilen sowie Befestigungsmitteln und - je nach Ausführungsvariante - ggf. einer Aufdopplung der Gehäuserückwand mit einer Gipsspanplatte.

Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieses Bescheides der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.



Seite 4 von 6 | 1. März 2023

Das jeweilige Gehäuse ist – mit Ausnahme der Gehäusevariante L – mit einem Lüftungssystem "KLS" im Gehäuseverschluss und in der Gehäuseoberseite gemäß den Anlagen 1 bis 19 dieses Bescheids ausgestattet.

Die Gehäusevarianten A, C, L und M haben werkseitig linksseitig den Anschlag des Gehäuseverschlusses.

Auf der Abluftöffnung im oberen Plattenelement der Gehäusevarianten I ist ein Lüfter vom Typ "LLG1 alpha 230V" gemäß der Anlage 9 aufgesetzt.

Die Kabeleinführung der Gehäusevarianten L und M ist werkseitig jeweils mit dem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-40xØ18" abgedeckt; siehe Anlage 11.

Die Gehäusevarianten A, B, D, G, I, N und W sind werkseitig mit zusätzlicher Mineralwolle zur Dämmung des Gehäusebodens siehe Anlagen 4, 6, 8, 10, 14 und 18 ausgestattet.

Die Gehäusevarianten N und O sind werkseitig zusätzlich mit einer Kabeleinführung im unteren Plattenelement ausgestattet. Die untere Kabeleinführung der Gehäusevariante N ist werkseitig mit dem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-Sonder" abgedeckt; die untere Kabeleinführung der Gehäusevariante O ist werkseitig mit dem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-B" abgedeckt; siehe Anlage 14.

Die Gehäusevariante N ist weiterhin werkseitig mit einer zusätzlichen Bauplatte zur Rückwandaufdoppelung ausgestattet; siehe Anlage 14. Die obere Kabeleinführung der Gehäusevariante N ist werkseitig mit dem Kabeleinführungsblech Typ "CKE-F" abgedeckt.

Die Gehäusevariante R ist im oberen Plattenelement werkseitig mit 2 Kabeleinführungen ausgestattet und den Kabeleinführungsblechen Typ "CKE-B" und Typ "CKE-A" abgedeckt; siehe Anlage 15.

Die Gehäusevariante W ist mit einer zusätzlichen Bauplatte zur Rückwandaufdoppelung ausgestattet; siehe Anlagen 17 und 18.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

Der Zulassungsgegenstand darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Bei der Herstellung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes sind die entsprechenden Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

- 2.2.1.2 Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist einschließlich des Lüftungssystems, der Kabeleinführung oben und ggf.
 - der Kabeleinführung(en) unten
 - weiteren Kabeleinführungen oben
 - der Rückwandaufdoppelung
 - der Mineralwolle im Bodenelement
 - dem Dämmschichtbildner im Bereich der Lüftungsöffnungen
 - dem Lüfter "LLG1 alpha 230V"
 - dem linksseitigen Anschlag des Gehäuseverschlusses

werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.



Seite 5 von 6 | 1. März 2023

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung für das jeweilige Bauprodukt (Gehäuse) zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

Der Hersteller des Gehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, den Unterhalt und die Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Gehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der jeweilige Zulassungsgegenstand nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Gehäuse..., Variante... für Verteiler einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage oder einer Brandmeldeanlage mit Alarmierung³ mit Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.100-73
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Zulassungsgegenstandes (Brandschutzgehäuse) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Nichtzutreffendes streichen.



Seite 6 von 6 | 1. März 2023

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der jeweiligen Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des jeweiligen Zulassungsgegenstandes
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Bauproduktes bzw. des jeweiligen Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des jeweiligen Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des jeweiligen Bauproduktes bzw. des jeweiligen Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Zulassungsgegenstandes sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des jeweiligen Zulassungsgegenstandes,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des jeweiligen Zulassungsgegenstandes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Juliane Valerius Referatsleiterin Beglaubigt Blanke-Herr

•	Deutsches Institut für Bautechnik
	DIB

Z116764.22	Ausfü	Gehäuse		Gehäuse -variante	Тур	Al	omessur	igen [mm]		Rück- wandauf-	Boden- verstär-		ungssys .S Ø [m		ŀ	Kabele	einführun	g			
4.22	hru	use					Höhe	Breite	Tiefe	doppelung	kung	40	60	80	1x	2x	oben	unten			
	nge	Ē,		^			Δ.	FWE 30	Außen	928	678	365	Х	Х			Х			~	V
	n u	<u></u>		Α	1flügelig	Innen	750	500	270	1 ^	X			^	je X		Х	Х			
	nd /	<u>€</u>		В	FSE 30	Außen	1978	678	365	Х	Х			Х		Х	Х				
	Abn	er fi		Б	1flügelig	Innen	1800	500	270	^	^			^		^	^				
	ายร	ür s	Ī		С	FWE 30	Außen	978	678	365	Х				Х		Х	Х			
	sun	ich		C	1flügelig	Innen	800	500	270	^				^		^	^				
	ger	erhe		D	FSE 30	Außen	1978	678	365	Х	Х	Х				Х	Х				
	표	eits:		D .	1flügelig	Innen	1800	500	270	^	^	^				^	^				
	ച	ect		E	FWE 30	Außen	878	678	345	X	X	_				Х	X				
	Gel	nnis		E	1flügelig	Innen	700	500	250	^		^				^	^				
	Ausführungen und Abmessungen [mm] Gehäusevariante	che		F	FWE 30	Außen	1078	678	395	X		X				Х	X				
		₹		Г	1flügelig	Innen	900	500	300	^		^				^					
	ario	für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen		G		FSE 30	Außen	1978	678	395	X	X	X				Х	Х			
	ante	en			1flügelig	Innen	1800	500	300	^	^	^				^	^				
	Š			1	FSE 30	Außen	1428	828	575		X			Х	X		Y				
	A bis			ı	1flügelig	Innen	1250	650	500		^		^	^	^		X				
	9 1	1		J	FWE 30	Außen	918	708	365	X				Х	X		X				
	Ind			J	1flügelig	Innen	740	530	270	^				^	^		^				
	und I bis			K	FWE 30	Außen	1388	858	365	X				Х		X	Х				
	0 8			K	1flügelig	Innen	1210	680	270	^				^		^	^				
					EVA/E 00	Außen	778	708	325				ohne								
				L	FWE 30 1flügelig	Innen	600	530	230	Х			Office		X		X				
					99	Innen	1150	530	230												
				N	FSE 30 F	Außen	2128	928	365	X	X			X	je X		X	X			
				14	1flügelig	Innen	1950	750	250	^	X			^	Je ∧		^	^			
				0	FWE 30	Außen	2128	928	365		Х			Х	je X		Х	Х			
				J	1flügelig	Innen	1950	750	250		^			^	le v		^	_ ^			

Anlage 1 1.86.100-15/22

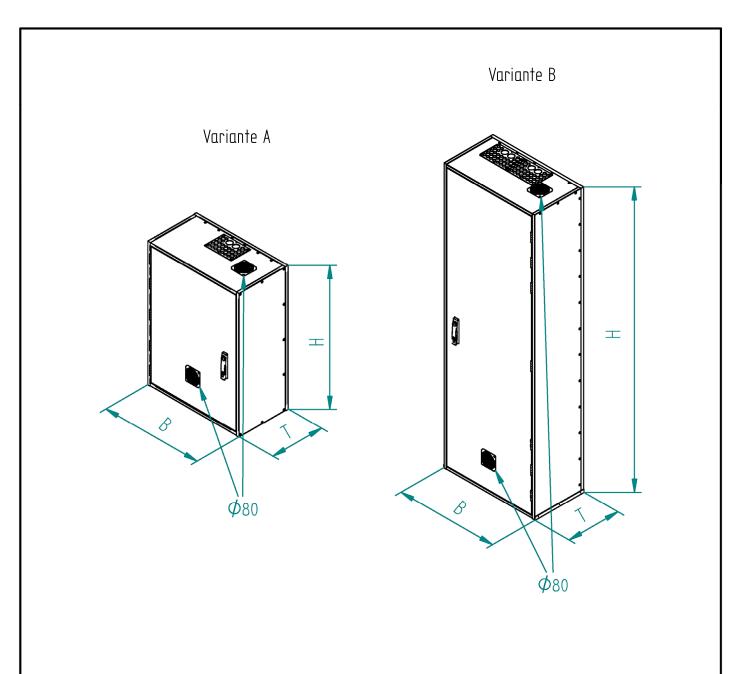
- 11	Sehäuse- ariante	Тур	Al	war		Rück- Boden- wandauf- verstär-		Lüftungssystem KLS Ø [mm]		Kabeleinführung						
				Höhe	Breite	Tiefe	doppelung	kung	40	60	80	1x	2x	3x	oben	unten
	R	FSE 30	Außen	1828	908	395	395 300 X X X X X									
	K	2flügelig	Innen	1650	730	300					^		^		^	
	U FWE	FWE 30	Außen	1018	778	320	х				Х	Х			X	
	U	1flügelig	Innen	840	600	225					^	^			^	
	V	FWE 30	Außen	1238	688	335	X			Х		_			X	
	V	1flügelig	Innen	1060	510	240	^					^			^	
	۱۸/	FSE 30 F	Außen	1978	678	415	X	X	Х				Х		X	
	W	1flügelig	Innen	1800	500	300	^	^	^				^		X	

Ausführungen und Abmessungen [mm] Gehäusevariante R und U bis W Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen

Z116764.22

Anlage 2

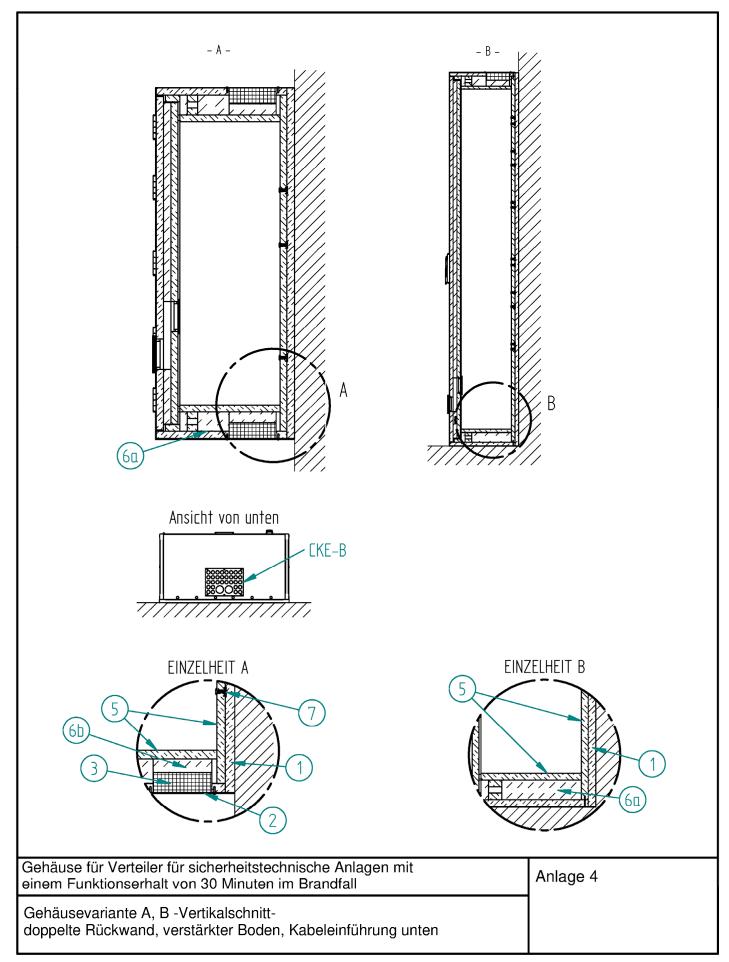




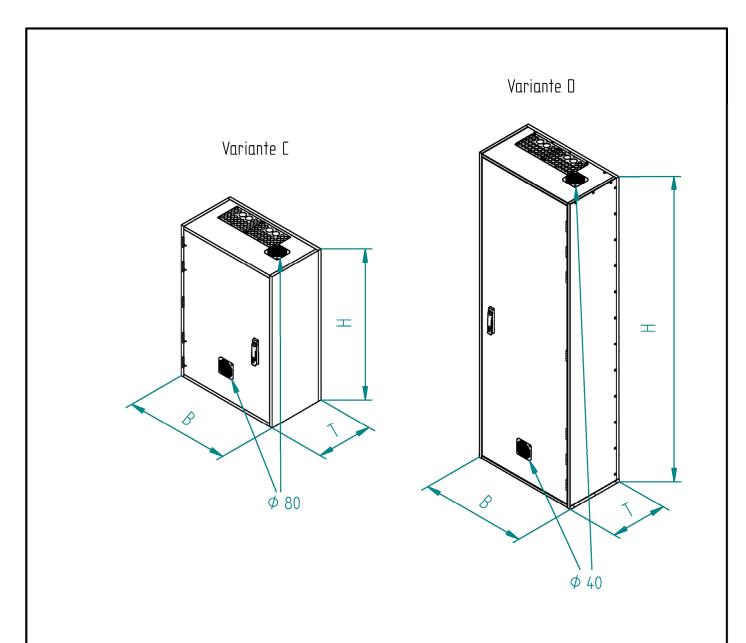
Ty	/p	Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)	
A außen		928	678	365	
(einflügelig) innen		750	500	270	
B außen		1978	678	365	
(einflügelig)	innen	1800	500	270	

alle Maße in mm, +/- 3 mm

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall	Anlage 3
Gehäusevariante A, B	



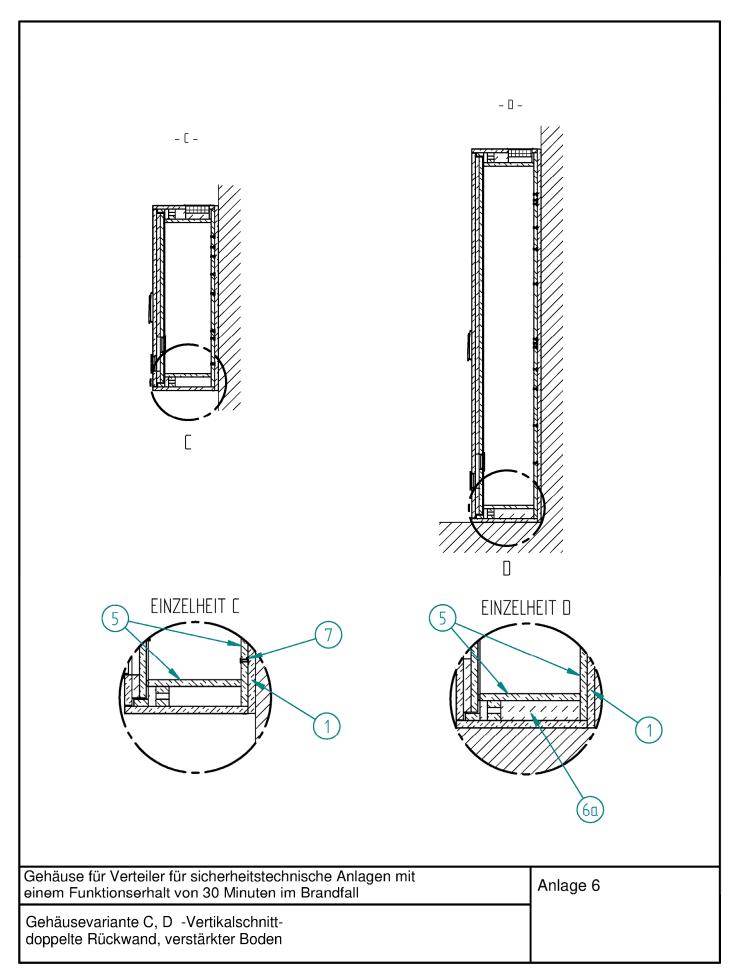




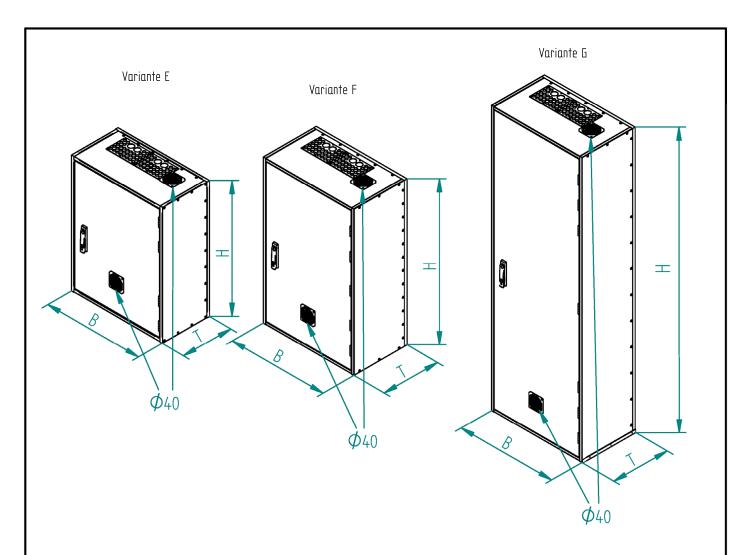
Ty	/p	Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
C außen		978	678	365
(einflügelig)	innen	800	500	270
D	außen	1978	678	395
(einflügelig)	innen	1800	500	300

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall	Anlage 5
Gehäusevariante C, D	









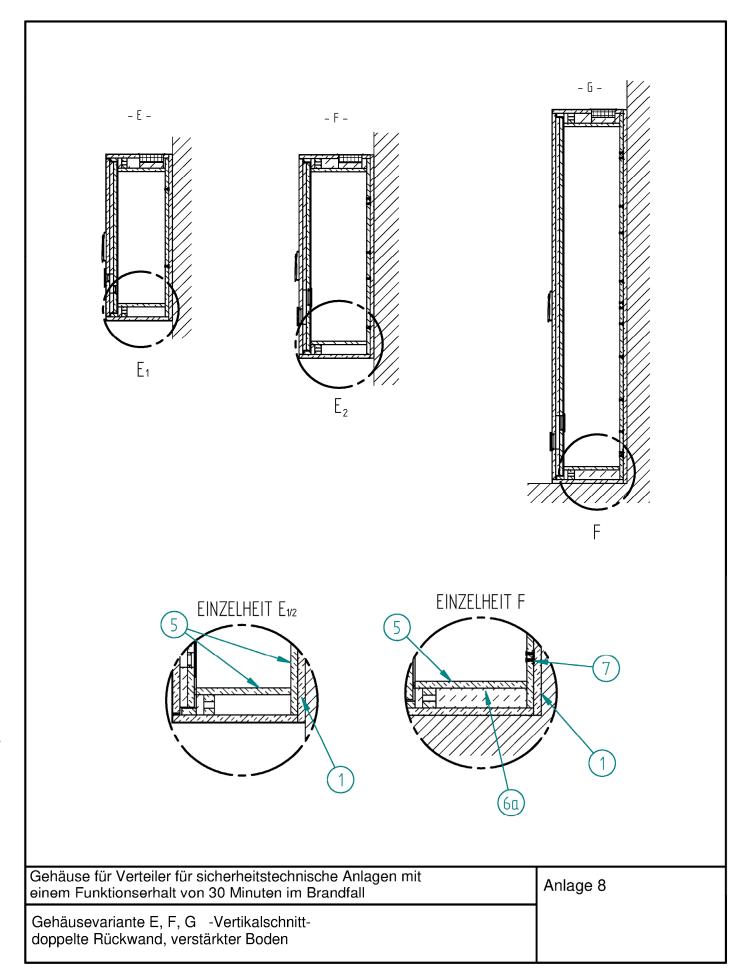
Ty	/p	Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
E	außen	878	678	345
(einflügelig) innen F außen		700	500	250
		1078	678	395
(einflügelig)	innen	900	500	300
G	außen	1978	678	395
(einflügelig)	innen	1800	500	300

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

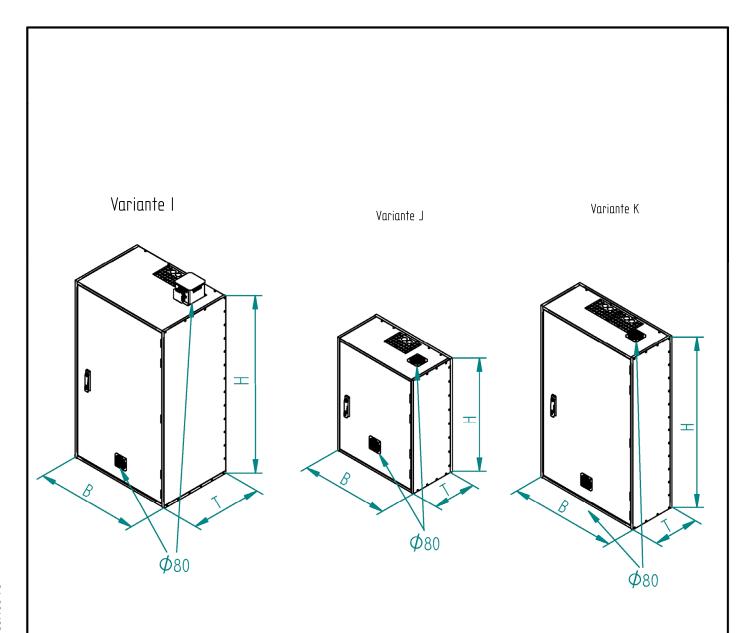
Anlage 7

Gehäusevariante E, F, G







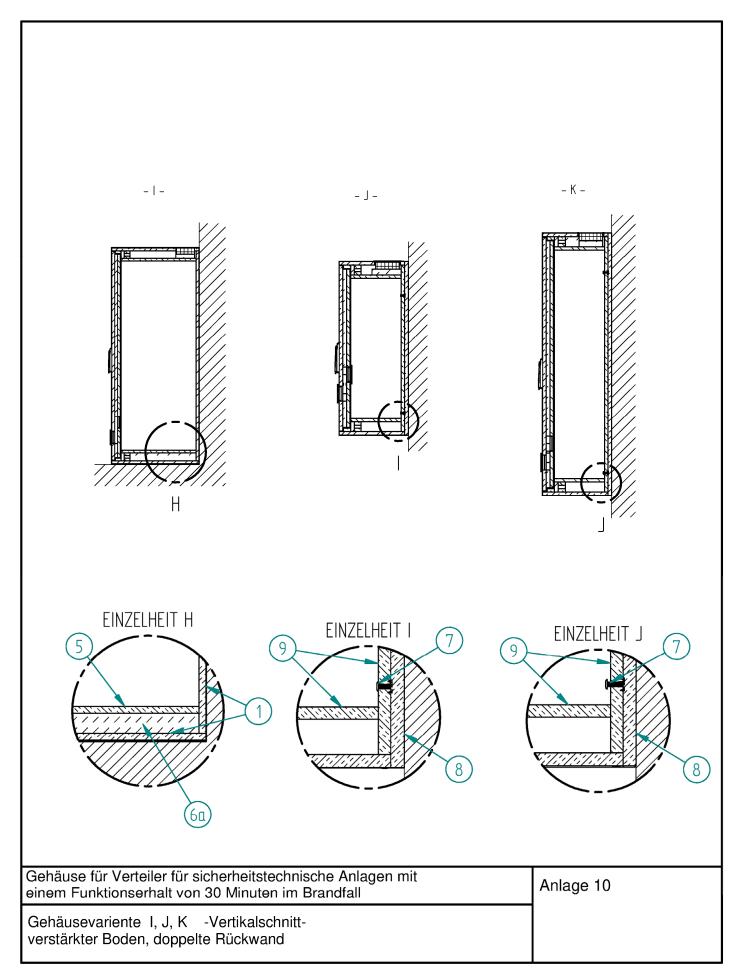


Ty	′ P	Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
	außen	1428	828	575
(einflügelig) innen		1250	650	500
J	J außen		708	365
(einflügelig)	innen	740	530	270
К	außen	1388	858	365
(einflügelig)	innen	1210	680	270

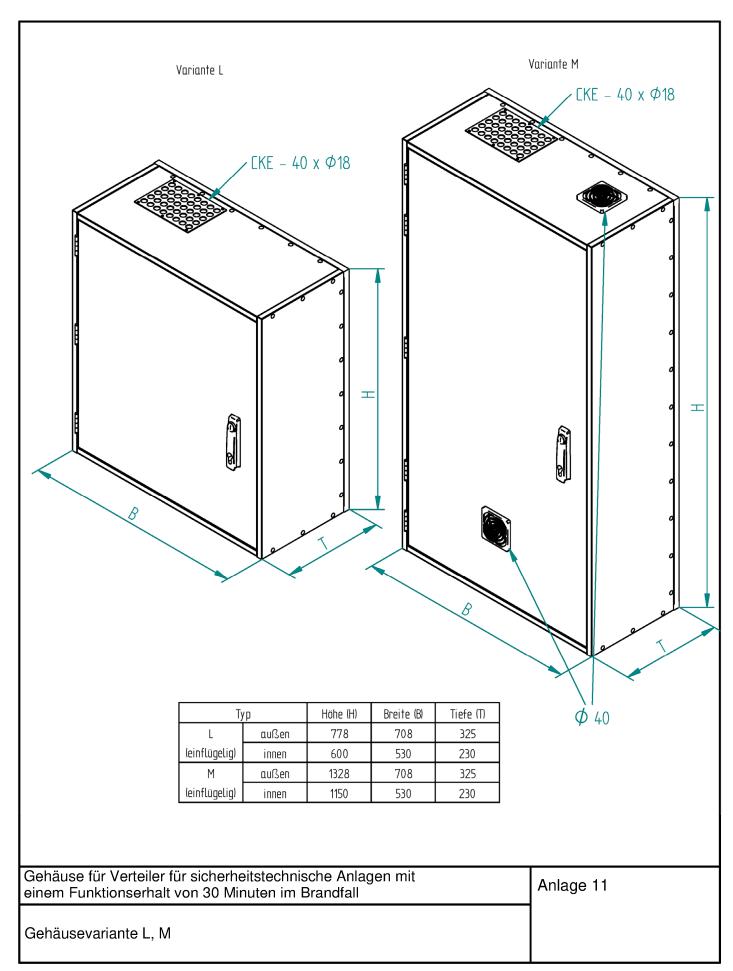
Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit	l
einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall	ľ

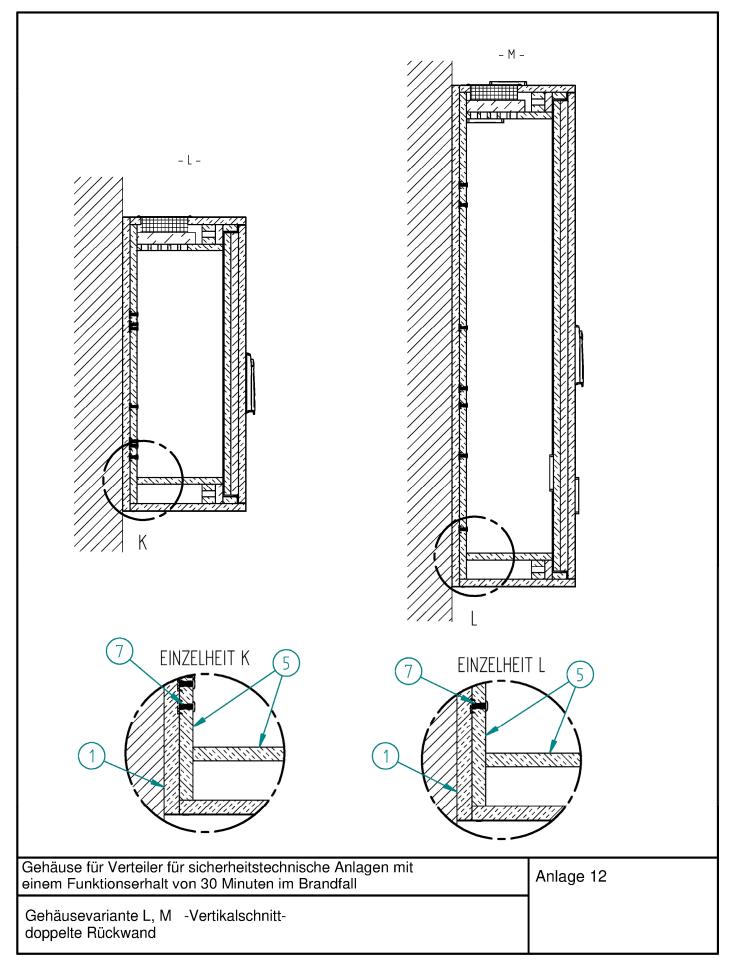
Gehäusevariante I, J, K

Anlage 9

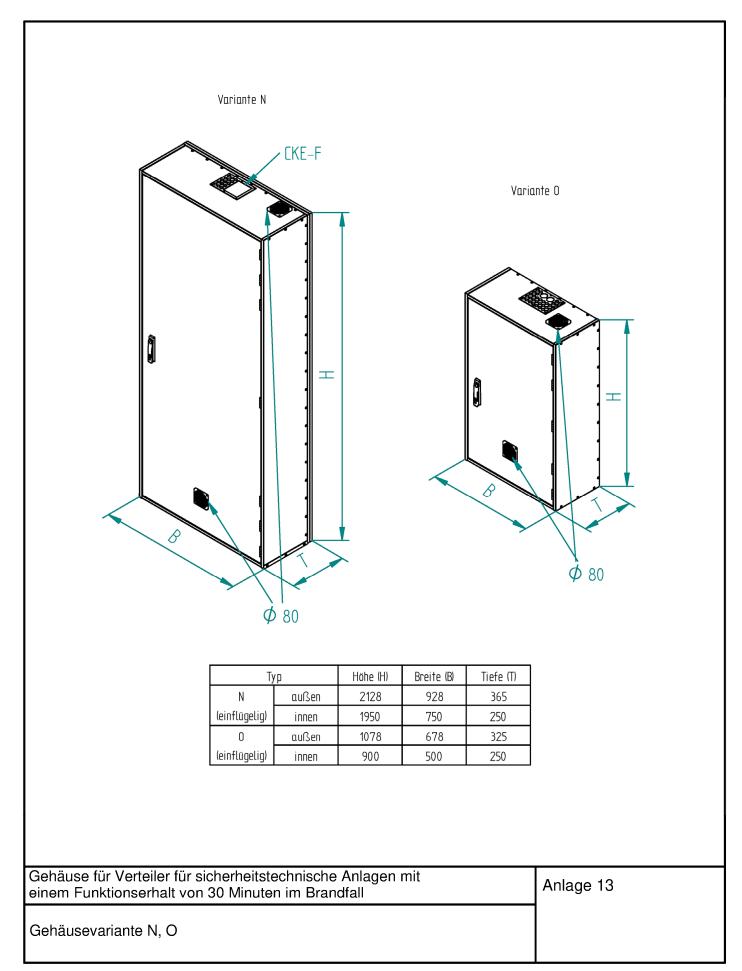




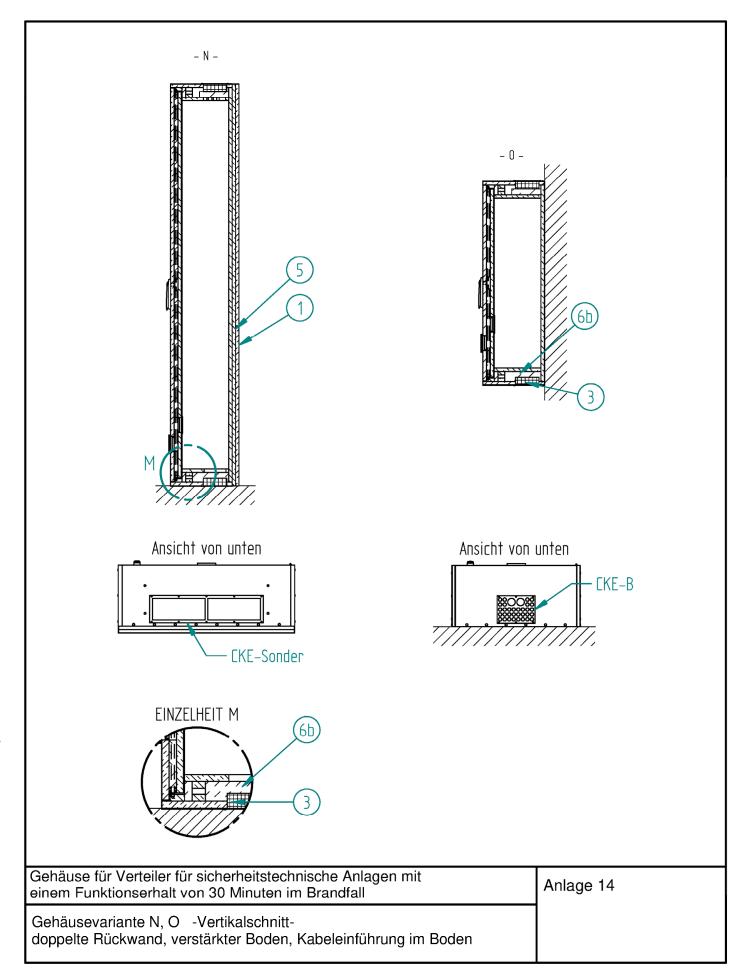




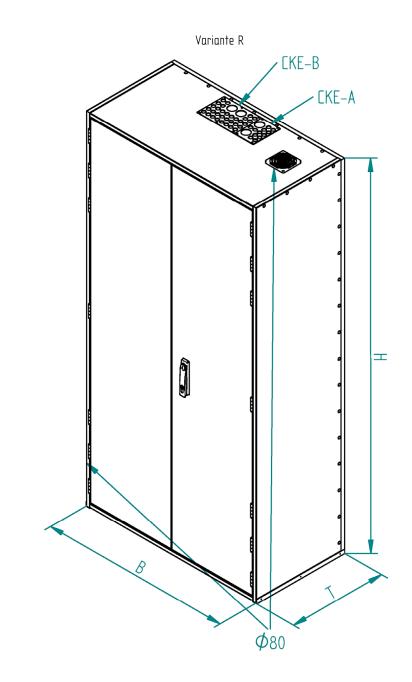












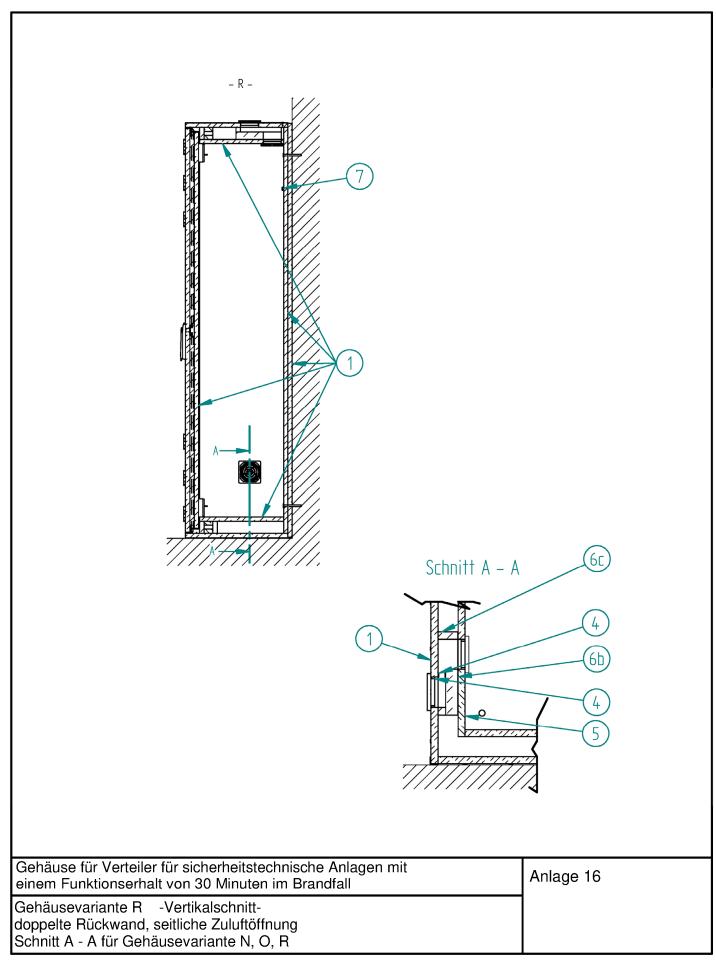
Ту	/p	Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
R	außen	1828	908	395
(zweiflügelig)	innen	1650	730	300

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

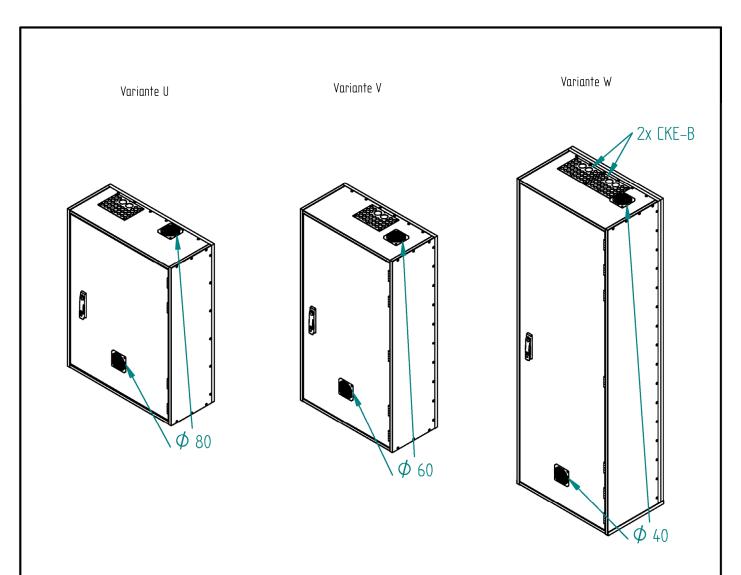
Anlage 15

Gehäusevariante R







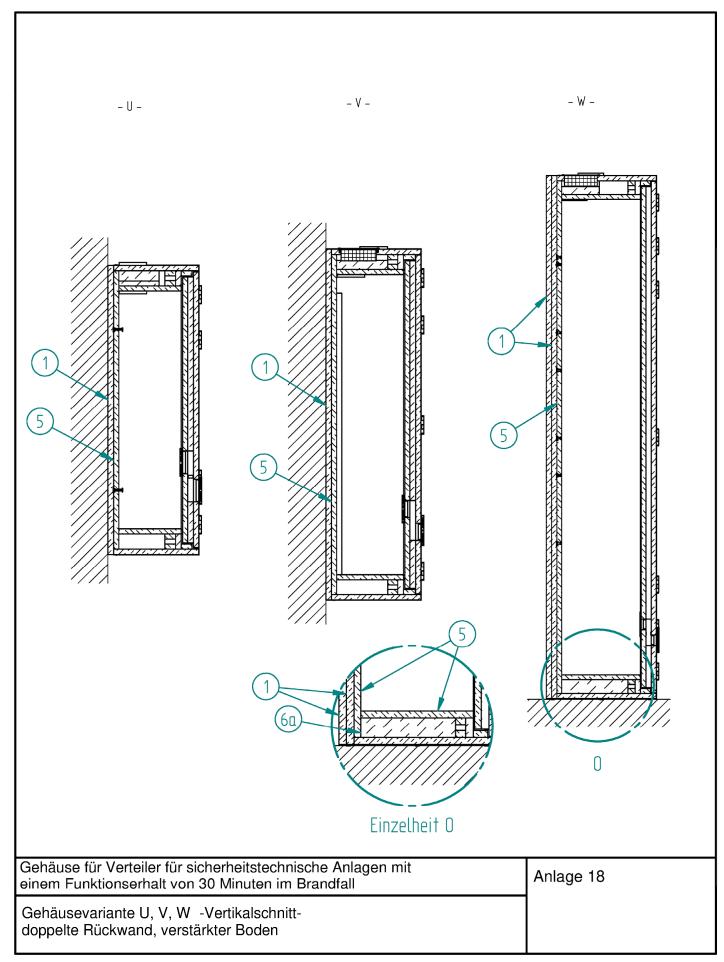


Тур		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
U	außen	1018	778	320
(einflügelig)	innen	840	600	225
V	außen	1238	688	335
(einflügelig)	innen	1060	510	240
w	außen	1978	678	415
(einflügelig)	innen	1800	500	300

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall	Anlage 17
Gehäusevariante U, V, W	

Z16628.23 1.86.100-15/22







Pos.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Kabeleinführung
3	Dämmschichtbildner
4	Dämmschichtbildner
5	Bauplatte
6a-c	Mineralwolle
7	Befestigungsmittel
8	Bauplatte
9	Bauplatte

Gehäuse für Verteiler für sicherheitstechnische Anlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage 19

Legende